



# Voranmeldung für das öffentliche Kaufangebot der Sumida Corporation, Tokyo, Japan

(oder einer ihrer hundertprozentigen Tochtergesellschaften, wobei in diesem Fall Sumida Corporation für alle Verpflichtungen einer solchen Tochtergesellschaft vollumfänglich garantieren würde)

für alle sich im Publikum befindenden

## Namenaktien der Saia-Burgess Electronics Holding AG, Murten, Schweiz

mit einem Nennwert von je CHF 50

Die Sumida Corporation, Tokyo, Japan («Sumida») gibt heute bekannt, dass sie ein öffentliches Kaufangebot (das «Angebot») im Sinne von Artikel 22 ff. des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995 für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien der Saia-Burgess Electronics Holding AG («Saia-Burgess») mit einem Nennwert von je CHF 50 («Saia-Burgess Aktien») unterbreiten wird.

Das Angebot wird von Sumida oder einer ihrer hundertprozentigen Tochtergesellschaften unterbreitet, wobei in letzterem Fall Sumida für alle Verpflichtungen einer solchen Tochtergesellschaft vollumfänglich garantieren würde.

**Angebotspreis** CHF 950 netto je Saia-Burgess Aktie (der «Angebotspreis»). Sumida behält sich alle ihr gemäss Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote vom 21. Juli 1997 («UEV-UEK») zur Verfügung stehenden Rechte vor.

**Angebotsfrist** Das Angebot wird voraussichtlich am 22. Juli 2005 veröffentlicht. Es ist vorgesehen, das Angebot während 20 Börsentagen (die «Angebotsfrist») offen zu lassen. Sumida behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist ein- oder mehrmals zu verlängern. Eine Verlängerung über 40 Börsentage hinaus kann nur mit vorgängiger Zustimmung der Übernahmekommission erfolgen.

**Bedingungen** Für das Angebot sind folgende Bedingungen vorgesehen:

- Die Saia-Burgess Aktien, die Sumida bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist gültig angedient worden sind, repräsentieren, zusammen mit den Saia-Burgess Aktien, die Sumida oder eine ihrer Tochtergesellschaften (die «Sumida-Gruppe») zu diesem Zeitpunkt hält, mindestens 50.1% aller Saia-Burgess Aktien. Als Basis für die Berechnung dieser Prozentzahl dient die Summe des nach Artikel 3 der Statuten ausgegebenen Aktienkapitals und des nach den Artikeln 3a und 3d bestehenden bedingten Aktienkapitals (gemäss dem letzten Statutendatum, dem 8. Dezember 2004). Die 50.1% entsprechen 328'907 Saia-Burgess Aktien oder 53.6% der 613'450 gemäss Artikel 3 der Statuten ausgegebenen Saia-Burgess Aktien (gemäss dem letzten Statutendatum, dem 8. Dezember 2004);
- Die Generalversammlung der Saia-Burgess hat keine Fusion, keine Spaltung, keine Dividendenausschüttung und keine Kapitalerhöhung (ob ordentlich, bedingt oder genehmigt) beschlossen;
- Die Generalversammlung der Saia-Burgess hat beschlossen, die in den Statuten der Saia-Burgess enthaltene 5%-Eintragungsbeschränkung (Prozentklausel) aufzuheben, d.h. die Sätze 2 und 3 vom zweiten Absatz des Artikels 4, den dritten Absatz des Artikels 4, die Worte «die Beteiligungsgrenze oder» und «Absatz 2 oder» im sechsten Absatz des Artikels 4 und die Worte «Beteiligungsgrenze oder» in Satz 2 vom achten Absatz des Artikels 4 der Statuten der Saia-Burgess, und diese Statutenänderungen der Saia-Burgess sind im Handelsregister eingetragen;
- Der Verwaltungsrat von Saia-Burgess hat, bedingt auf den Vollzug des Angebotes, beschlossen, Sumida (oder die entsprechende Sumida Gruppengesellschaft) als Aktionärin mit Stimmrecht in Bezug auf alle Saia-Burgess Aktien, die die Sumida-Gruppe hält oder nach Vollzug des Angebotes halten wird, einzutragen;
- Kein Entscheid und keine Verfügung eines Gerichts oder einer anderen Behörde wurde erlassen, welche den Vollzug des Angebotes verbietet;
- Alle zuständigen schweizerischen, EU, japanischen und sonstigen ausländischen Behörden haben die Übernahme der Saia-Burgess durch Sumida genehmigt und / oder eine Freistellungsbescheinigung erteilt, ohne dass damit Auflagen oder Bedingungen verknüpft worden sind, die einer Partei:
  - Kosten und / oder einen Rückgang des Gewinns vor Zinsen, Steuern und Amortisation (EBITA) von insgesamt mehr als CHF 4.7 Millionen verursachen; oder
  - einen Umsatzrückgang von mehr als CHF 28.4 Millionen bewirken;
- Seit dem 31. Dezember 2004 haben keine wesentlichen negativen Änderungen stattgefunden, und es wurden keine solchen bekannt, die, nach Ansicht einer von Sumida zu bezeichnenden, international angesehenen Investmentbank oder Revisionsgesellschaft:
  - Kosten und / oder einen Rückgang des Gewinns vor Zinsen, Steuern und Amortisation (EBITA) der Saia-Burgess von insgesamt mehr als CHF 4.7 Millionen verursachen; oder
  - einen Umsatzrückgang von insgesamt mehr als CHF 28.4 Millionen der Saia-Burgess bewirken; oder
  - einen Rückgang des Eigenkapitals der Saia-Burgess von mehr als CHF 18.2 Millionen verursachen;
- (i) Die Generalversammlung der Saia-Burgess hat, bedingt und mit Wirkung auf den Vollzug des Angebotes, sämtliche bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates von Saia-Burgess abgewählt (sofern sie nicht spätestens per Vollzug des Angebotes zurückgetreten sind) und, bedingt und mit Wirkung auf den Vollzug des Angebotes, nur von Sumida vorgeschlagene Personen (und mindestens drei davon) als neue Mitglieder des Verwaltungsrates gewählt; und (ii) die jetzigen Mitglieder des Verwaltungsrates (und des Managements) der Saia-Burgess haben nach dem Zustandekommen des Angebotes keine Handlungen vorgenommen, die nicht zum normalen Geschäftsgang der Saia-Burgess gehören, ausser sie sind nach den anwendbaren rechtlichen Bestimmungen dazu verpflichtet;
- Seit dem 31. Dezember 2004 hat sich Saia-Burgess nicht verpflichtet, Vermögenswerte mit einem Wert oder zu einem Preis von gesamthaft mehr als CHF 44.4 Millionen zu kaufen oder zu verkaufen; und
- Saia-Burgess hat Sumida das Recht gewährt, eine marktübliche Due Diligence-Prüfung der Saia-Burgess durchzuführen.

Sofern bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist Bedingungen (a.) und (j.) erfüllt sind oder Sumida auf ihre Erfüllung verzichtet hat, ist Sumida berechtigt, entweder (1) die Angebotsfrist zu verlängern, oder (2) das Angebot als zu Stande gekommen zu erklären, wobei in letzterem Fall jede der Bedingungen (b.), (e.), (g.), (h.(ii)) und (i.), auf deren Erfüllung Sumida bis zu diesem Zeitpunkt nicht verzichtet hat, und jede der Bedingungen (c.), (d.), (f.) und (h.(i)), die, bis zu diesem Zeitpunkt, nicht erfüllt ist und auf deren Erfüllung Sumida nicht verzichtet hat, als auflösende Bedingung im Sinne von Artikel 13 Absatz 4 der UEV-UEK gilt. Sofern, bis spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Ende der Nachfrist im Sinne von Artikel 14 Absatz 5 der UEV-UEK, Sumida auf die Erfüllung einer der Bedingungen (b.), (e.), (g.), (h.(ii)) und (i.) nicht verzichtet hat oder eine der Bedingungen (c.), (d.), (f.) und (h.(i)) nicht erfüllt ist oder Sumida nicht auf deren Erfüllung verzichtet hat, fällt das Angebot dahin. Die Bedingungen (b.), (e.), (g.), (h.(ii)), und (i.) gelten als zum Zeitpunkt erfüllt, an dem sämtliche der Bedingungen (c.), (d.), (f.) und (h.(i)) erfüllt sind oder Sumida auf deren Erfüllung verzichtet hat. Sumida wird für die erwähnten auflösenden Bedingungen um das Einverständnis der Übernahmekommission ersuchen.

Sumida behält sich das Recht vor, auf eine oder mehrere der oben erwähnten Bedingungen teilweise oder ganz zu verzichten, und das Angebot bei Nichterfüllung von einer oder mehrerer der oben erwähnten Bedingungen zu widerrufen.

**Hauptgegenstand** Sumida bezeichnet die Division Controls als zum Hauptgegenstand des Angebots zählend.

**Sprache** Im Falle von Widersprüchen zwischen dem deutschen, dem französischen und dem englischen Text dieser Voranmeldung geht die deutsche Version vor.

**Informationen** Detaillierte Informationen zum Angebot werden an gleicher Stelle voraussichtlich am 22. Juli 2005 veröffentlicht.

Zürich, 30. Juni 2005	Valorenummer	ISIN	Tickersymbol (Bloomberg, Reuters und Telekurs)
Saia-Burgess Aktien	873861	CH0008738616	SBEN.SW, SBEN.S, SBEN

**swissfirst**

swissfirst Bank AG  
Bellariastrasse 23, CH-8027 Zürich  
info@swissfirst.ch, www.swissfirst.ch